

Befreiungsanträge
für das Vorhaben
380-kV-Freileitung
Preilack – Streumen (559/560)
Umverlegung im Bereich
des
ehemaligen Tagebaus Greifenhain



Unterlage 10.5

Stand 31.05.2023,
ergänzt 07.10.2024

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: 50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Ansprechpartner: Frau Andrea Lippitz
Projektleitung
Naturschutz / Genehmigungen
Telefon: +49 30 5150 2420
E-Mail: andrea.lippitz@50hertz.com

Auftragsnummer: P190161LP

Auftragnehmer: GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH

Postanschrift: GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Projektleiter: Dipl.-Ing. (FH) Ricarda Horx
Telefon: 0351 47878-7730
E-Mail: r.horx@gicon.de

Projektbearbeiter: Dipl.-Ing. Cindy Dengler
Telefon: 0381 252312-01
E-Mail: c.dengler@gicon.de

Fertigstellungsdatum: 31.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen und Planrechtfertigung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des 30 BNatSchG sowie § 29 i.V.m. § 17 BbgNatSchAG	7
3.1	Antrag auf Befreiung gem. § 67 von den Verboten nach §30 BNatSchG	8
3.1.1	Beschreibung der Bestandssituation	8
3.1.2	Bewertung der betroffenen geschützten Waldbiotope	11
3.1.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	12
3.2	Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 3 BNatSchG für die nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG geschützten Landschaftsbestandteile	13
3.2.1	Beschreibung der Bestandsituation	13
3.2.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	15
4	Kompensation naturschutzfachlicher Eingriffe durch das Vorhaben	17
5	Prüfung Zumutbarer Alternativen	17
5.1	Zusammenfassung Alternativenprüfung aus Kap. 5 Erläuterungsbericht	18
5.2	Vertiefter umweltfachlicher Alternativenvergleich	21
6	Begründung für die Befreiungsvoraussetzungen der beantragten Leitungsführung	26
7	Vorliegen des öffentlichen Interesses	26
8	Zusammenfassung	27
9	Quellenverzeichnis	28

1 Vorbemerkungen und Planrechtfertigung

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) sorgt für Betrieb, Instandhaltung, Planung und Ausbau des 380/220-Kilovolt-Übertragungsnetzes im Norden und Osten Deutschlands. Das Netz erstreckt sich über eine Fläche von 109.360 km² und hat eine Länge von rund 10.200 km. Es sichert die Netzintegration von etwa der Hälfte aller in Deutschland installierten Windkraftleistung. 50Hertz sorgt für sichere Stromversorgung für mehr als 18 Millionen Menschen – 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr.

Gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1 und 12 Abs. 3 S. 1 EnWG ist 50Hertz verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Als Betreiber von Übertragungsnetzen hat 50Hertz dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Aus diesem Grund plant 50Hertz die vorhandene 380-kV-Leitung Preilack – Streumen auf dem durch das ehemalige Tagebaugelände Greifenhain verlaufenden Abschnitt aufgrund eines akuten Havarierisikos durch Umverlegung zu ersetzen.

Die bestehende 380-kV-Freileitung Preilack-Streumen (559/560) verläuft im Landkreis Spree-Neiße, Amtsfreie Gemeinde Drebkau zwischen den Masten 86 und 96 durch das Kippengelände des ehemaligen Tagebaues Greifenhain. Die Bestandsmasten 87 bis 95 der Freileitung liegen innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches und innerhalb der Grenzen des Abschlussbetriebsplanes der LMBV mbH. Für diese Masten kann aufgrund verschiedener geotechnischer Gutachten der G.U.B. Ingenieur AG, und nach Hinweis LMBV mbH (Aktenzeichen 4-28-20-081/7.1 vom 10.08.2008), die Standfestigkeit der Mastgestänge, aufgrund des Grundwasseranstiegs und dem damit verbundenem potenziellen Setzungsfließen, nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden. Es besteht das akute Risiko eines Mastumbruchs und damit der Havarie der Bestandsleitung. Ein längeres Abschalten bzw. der Ausfall der 380-kV-Freileitung Preilack-Streumen führt zu netztechnischen Überlastungen und Ausfallrisiken. Der Netzbetrieb ohne systemrelevante Störungen kann nur durch einen zeitnah realisierten Ersatzneubau des gefährdeten Leitungsbestandteiles auf tragfähigem, sicherem Untergrund gewährleistet werden.

Eine Sicherstellung der bestehenden Masten durch Injektionsgründungen kommt aufgrund der instabilen Bodenverhältnisse und der Nichtzulässigkeit des Einsatzes von schwerem Gerät nicht in Betracht.

Von Seiten der 50Hertz wurde gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (MWE) ein Handlungsbedarf hinsichtlich einer Verlegung der Freileitung nach Norden, außerhalb des Sperrbereiches, kommuniziert. Das MWE hat die Notwendigkeit der Maßnahme zur Gewährleistung der technischen Sicherheit des Netzes gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ARegV in 2018 und 2020 bestätigt.

Mit der Freileitung einschließlich des Schutzstreifens werden im Bereich des Mast 94n zwei gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG geschützte Waldbiotope überspannt /

gequert, sodass der dort vorhandene Baumbestand entnommen werden muss. Für die spätere Trassenunterhaltung ist ein Ökologisches Schneisenmanagement vorgesehen. Im Zuge dessen sind gezielte Anpflanzungen und Biotoppflegemaßnahmen im Schutzstreifen vorgesehen, die so vorgenommen werden müssen, dass flächige Einhiebe langfristig vermieden werden. Im Bereich der geschützten Waldbiotope wird damit der aktuelle Charakter verändert, bietet aber gleichzeitig das Potenzial zur Entwicklung anderer wertvoller Biotopstrukturen. Trotz Berücksichtigung der gezielten Biotoppflege im Zuge des Trassenmanagements sind die zunächst erforderlichen Veränderungen der Baumentnahmen und damit verbundenen Biotopveränderungen als Eingriff in die geschützten Biotope zu werten.

Es handelt sich um die folgenden gesetzlich geschützten Biotoptypen:

- 081032 Wasserfeder-Schwarzerlenwald / Eingriffsfläche durch Schutzstreifen 1.992 m² (Schutz nach § 30BNatSchG (2) Nr. 4, § 18 BbgNatSchAG (1))
- 081812 Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald / Eingriffsfläche durch Schutzstreifen 13.606m² (Schutz nach § 30BNatSchG (2) Nr. 4, § 18 BbgNatSchAG (1))

Im Bereich Mast 91n wird die L 52 gequert. Es liegen 29 Bäume der Allee (07141) im Schutzstreifen der Leitung und müssen voraussichtlich in Anspruch genommen werden. Die Allee unterliegt als geschützter Landschaftsbestandteil dem Schutz des § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 (1) BbgNatSchAG. Des Weiteren unterliegt die Allee dem Schutz der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern

Gemäß § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 u. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können.

Für die Realisierung des Vorhabens können Eingriffe in die nach § 30 BNatSchG/ § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope nicht vermieden werden, sodass für diesen mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff und aufgrund der langen Wiederherstellungsdauer der betroffenen Biotope eine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich wird.

Weiterhin sind entsprechend § 29 Abs. 2 des BNatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 u. 2 BbgNatSchAG Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Landschaftsbestandteile führen können.

Für die Realisierung des Vorhabens können Eingriffe in die Allee als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) nicht vermieden werden, sodass für diesen mit dem Vorhaben verbundene Eingriff ebenso eine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich wird. Die Beantragung der Befreiung nach § 67 BNatSchG wird hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft als gesetzlich geschützte Biotope einem besonderen Schutz unterworfen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotope führen können, sind verboten. Die vorgenannten Verbote

gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

§ 29 BNatSchG ermöglicht den Schutz von Alleen als geschützte Landschaftsbestandteile, lässt aber gemäß Abs. 3 auch landesrechtliche Regelungen zu. Gleichfalls besagt § 29 Abs. 2 BNatSchG, dass für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden kann.

Unter Anwendung der Öffnungs- und Unberührtheitsklauseln des BNatSchG wurden im Rahmen des § 18 BbgNatSchAG und der Biotopschutzverordnung des Landes Brandenburgs weitergehende Regelungen und Konkretisierungen zum gesetzlichen Biotopschutz in Brandenburg getroffen. So stellt § 17 BbgNatSchAG alle Alleen unter einen gesetzlichen Schutz.

Ausnahme nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der im Absatz (2) genannten Biotope führen können, sind verboten. Die zuständige Behörde kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot gewähren, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich ist im Sinne des Ausgleichs nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen. Grundsätzlich ist die Beeinträchtigung in gleichartiger sowie gleichwertiger Weise wiederherzustellen.

Ausnahme nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG

Wie § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für geschützte Landschaftsbestandteile verbietet auch § 17 Abs. 1 für Alleen die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Von den Verboten des Absatzes 1 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind die jeweiligen Eigentümer oder Eigentümerinnen zu verpflichten, in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen der Straßenbaulastträger im Rahmen der Straßenunterhaltung.

Antrag auf Befreiung nach §67 BNatSchG

Sollte wider Erwarten kein Ausgleich bzw. Ersatz erzielt werden, kann andernfalls gemäß dem § 67 BNatSchG von Geboten und Verboten des BNatSchG ein Antrag auf Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

3 Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des 30 BNatSchG sowie § 29 i.V.m. § 17 BbgNatSchAG

Im Beteiligungsverfahren nach § 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG zum gegenständlichen Vorhaben hat die Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften des Landesamtes für Umwelt die fehlenden Ausnahmevoraussetzungen nach § 30 BNatSchG aufgrund der fehlenden Ausgleichbarkeit des Eingriffs in den Wasserfeder-Schwarzerlenwald und Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald aufgeführt. Auch für die einzuschlagenden Alleebäume greifen aufgrund der fehlenden Verkehrssicherungspflicht die Ausnahmevoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG nicht.

Gemäß dem § 67 BNatSchG kann von Geboten und Verboten des BNatSchG ein Antrag auf Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Vorliegend dürfte dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sein. Gemäß § 43 Abs. 3a EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Zudem soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

3.1 Antrag auf Befreiung gem. § 67 von den Verboten nach §30 BNatSchG

Hiermit beantragt der Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben eine Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs.3 BNatSchG für die nach § 30 Abs.2 Nr.3 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotope.

- 081032 Wasserfeder-Schwarzerlenwald / Eingriffsfläche durch Schutzstreifen 1.992 m² (Schutz nach § 30BNatSchG (2) Nr. 4, § 18 BbgNatSchAG (1))
- 081812 Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald / Eingriffsfläche durch Schutzstreifen 13.606m² (Schutz nach § 30BNatSchG (2) Nr. 4, § 18 BbgNatSchAG (1))

3.1.1 Beschreibung der Bestandssituation

Durch den Schutzstreifen kommt es zur Entfernung des Baumbestandes und damit zu einer Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope in Höhe von ca. 1,56 ha (siehe Tabelle 1, vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 10.1, Kapitel 6.1.1.1, Tabelle 24).

Tabelle 1: durch das Vorhaben beanspruchte gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Code	Biotoptypenbezeichnung	betroffene Fläche (m ²)
081032	Wasserfeder-Schwarzerlenwald	1.992
081812	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald	13.606
Summe		15.598

Die Lage der benannten geschützten Biotope ist der nachfolgenden Abbildung 1 zu entnehmen. Im Folgenden werden die betroffenen geschützten Biotope kurz beschrieben.

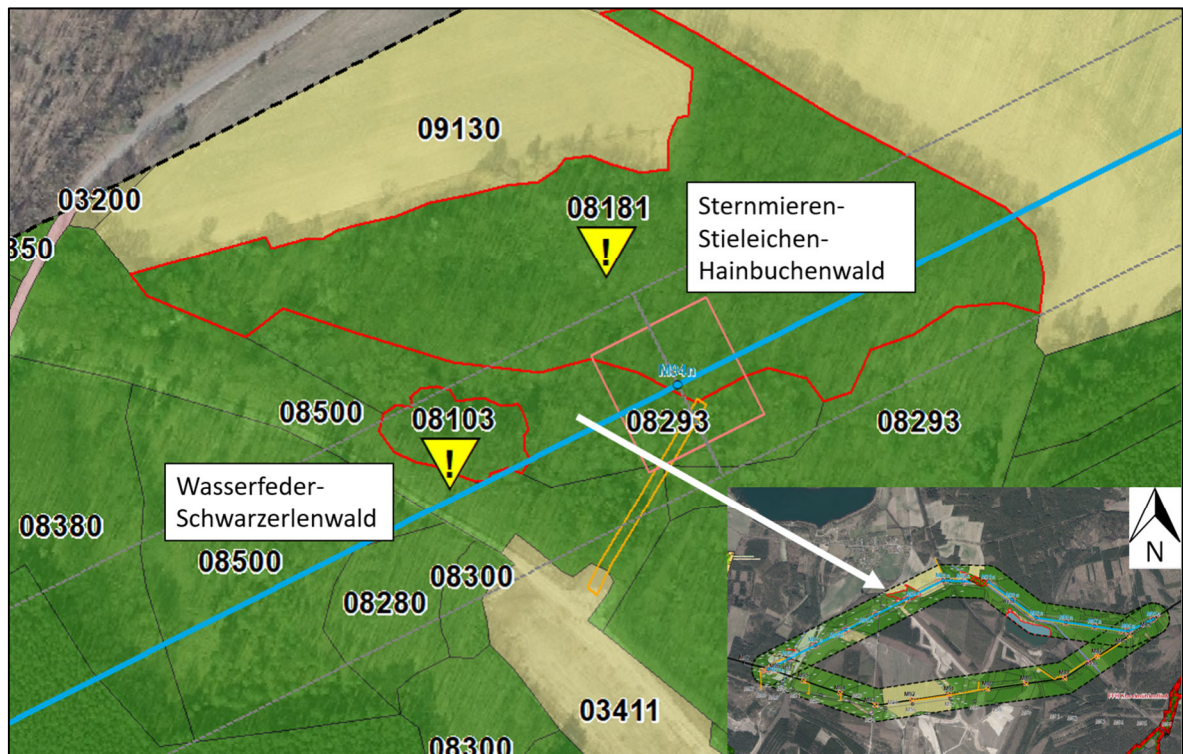


Abbildung 1: Lage des Wasserfeder-Schwarzerlenwaldes (081032) und des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes (081812)

Wasserfeder-Schwarzerlenwald (081032)

Eine kleine Fläche innerhalb des Schutzstreifens wurde als gesetzlich geschützter Wasserfeder-Schwarzerlenwald (081032) identifiziert. Eine vegetationslose, wassergefüllte Wildschweinsuhle umrahmt von stehendem, quartierreichen Totholz bildet das Zentrum dieses Biotops (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2). In der Strauchschicht wurde Schwarzer Holunder, Schwarzerle und Birke festgestellt. In der Krautschicht wurde die Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Große Klette (*Arctium lappa*), Pfennigkraut (*Lysimachia nummularia*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) vorgefunden. Ein Lebensraumtyp gemäß der FFH-Richtlinie liegt nicht vor. Bei der Begehung 2024 wurde kein Schwarzerlenwald vorgefunden. Die Fläche wird von zahlreichen umgestürzten Bäumen charakterisiert.



Abbildung 2: Wasserfeder-Schwarzerlenwald, Stand 2019



Abbildung 3: ausgewiesene Biotopfläche Wasserfeder-Schwarzerlenwald, Zustand 2024

Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (081812)

Auf einer Fläche von ca. 3.3 ha wurde ein Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald nachgewiesen (vgl. Abbildung 1). Es wurden die Baumarten Stieleiche, Hainbuche und Bergulme vorgefunden. Die Kraut- und Strauchschicht war spärlich ausgeprägt. In der Krautschicht wurde die Große Sternmiere (*Stellaria holostea*) nachgewiesen.

3.1.2 Bewertung der betroffenen geschützten Waldbiotope

Die naturschutzfachliche Bewertung erfolgt aufgrund folgender Kriterien in Anlehnung an Kaule (1991) /3/:

- Natürlichkeit/Naturnähe,
- Gefährdung/Seltenheit des Biotoptyps,
- Intaktheit/Vollkommenheit,
- Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit,
- Ausprägung/Maturität/Flächengröße,

- Bedeutung für die Fauna.

Die Bewertung der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Biotope ist der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Durch das Vorhaben beanspruchte gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Code	Biotoptypenbezeichnung	Bedeutung	Wertstufe
081032	Wasserfeder-Schwarzerlenwald	sehr hoch	4
081812	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald	sehr hoch	4

Mit den eingereichten Unterlagen wird für den o. g. Antragsgegenstand die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG beantragt.

3.1.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Es entsteht der in Tabelle 3 Kompensationsbedarf durch die Beseitigung von geschützten Biotopen.

Tabelle 3: Ermittlung Kompensationsbedarf durch Verlust von geschützten Gehölzbiotopen im Schutzstreifen

Biotop-Code	Biotoptypenbezeichnung	Bedeutung	Eingriffsfläche (m²)	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf (m²)
081032	Wasserfeder-Schwarzerlenwald	sehr hoch	1.992	5,0	9.961
081812	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald	sehr hoch	13.606	5,0	68.029
Summe			15.598		77.990

Es entsteht ein Kompensationsbedarf von 9.961 m² Wasserfeder-Schwarzerlenwald sowie 68.029 m² Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald. Diese beiden Biotoptypen werden als kaum regenerierbar eingestuft, da es sich um einen Biotoptyp handelt, dessen Regeneration nur in historischen Zeiträumen (>150 Jahre) möglich ist. Ein Ausgleich ist demnach nicht möglich, da dieser in gleichartiger sowie gleichwertiger Weise erfolgen müsste. Infolgedessen wäre eine angemessene und zumutbare Ersatzpflanzung umzusetzen.

3.2 Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten nach § 29 Abs. 3 BNatSchG für die nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG geschützten Landschaftsbestandteile

3.2.1 Beschreibung der Bestandsituation

Die L 52 wird von einer Allee gesäumt. Die Allee besteht im Wesentlichen aus alten Roteichen und nachgepflanzten Stieleichen mittleren Alters. Aktuell weist sie Lücken nördlich der L 52 auf.



Abbildung 4: Allee an der L 52, Blick nach Norden (Aufnahme vom 12.09.2019)



Abbildung 5: Allee an der L 52, Blick nach Süden (Aufnahme vom 12.09.2019)

Des Weiteren ist bei Mast 98n eine auf einem Wall befindliche Baumreihe aus Stieleichen betroffen.

In der folgenden Tabelle 4 sind alle Bäume aufgeführt, die der Kategorie Allee- oder Straßenbaum, einen Mindestumfang von 60 cm in 1,30 m Höhe, entspricht einem Mindestdurchmesser von 19 cm, aufweisen und gefällt werden müssten.

Tabelle 4: vorhabenbedingt zu fällende Bäume im Bereich der Allee an der L52

Baum-Nr.	Straßenseite	Baumart		StU (cm)	BHD (m)
2	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	170	0,54
3	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	145	0,46
4	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	90	0,29
5	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	125	0,40
6	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	180	0,57
7	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	160	0,51
8	SW	Birke	<i>Salix spec.</i>	90	0,29
9	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	130	0,41
10	SW	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	210	0,67
11	SW	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	270	0,86
12	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	105	0,33

Baum-Nr.	Straßenseite	Baumart		StU (cm)	BHD (m)
13	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	85./100	0,27./0,32
14	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	82	0,26
15	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	180	0,57
16	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	100	0,32
17	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	105	0,33
18	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	120	0,38
19	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	160	0,51
20	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	120./115./110	0,38./0,36./0,35
21	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	125	0,40
22	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	87	0,28
23	SW	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	160	0,51
31	NO	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	330	1,05
32	NO	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	45./100	0,14./0,32
33	NO	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	118	0,38
34	NO	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	150	0,48
35	NO	Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	200	0,64
36	NO	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	63	0,20

StU ... Stammumfang in 1,3 m Höhe

BHD ... Brusthöhendurchmesser

Insgesamt werden vorhabenbedingt 29 35 Bäume in der Allee an der L 52 gefällt, davon sind zwei zweistämmig und einer dreistämmig. Abzüglich eines Stammes mit einem Umfang kleiner 60 cm sind insgesamt 31 38 gefällte Bäume zu ersetzen.

Innerhalb der Baumreihe bei Mast 98n sind weitere 15 Bäume betroffen (vgl. folgende Tabelle 25).

Tabelle 5: vorhabenbedingt zu fällende Bäume im Bereich Mast 98n

Baum-Nr.	Baumart		StU (cm)	BHD (m)
37	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	91	0,29
38	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	119	0,38
39	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	91	0,29
40	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	125	0,40
41	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	110	0,35
42	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	113	0,36
43	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	119	0,38
44	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	129	0,41
45	Stieleiche	<i>Quercus rubra</i>	126	0,40
46	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	110	0,35
47	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	105	0,33
48	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	110	0,35
49	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	82	0,26

Baum-Nr.	Baumart		StU (cm)	BHD (m)
50	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	105	0,33
51	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	100	0,32

StU ... Stammumfang in 1,3 m Höhe

BHD ... Bruthöhendurchmesser

3.2.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Insgesamt werden vorhabenbedingt ~~46~~ ~~53~~ Allee- und Einzelbäume gefällt, die zu ersetzen sind.

Der Kompensationsbedarf für den Verlust von Einzelbäumen erfolgt in Anlehnung an das „Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (MIR 2009). Der Kompensationsbedarf geht aus der folgenden Tabelle hervor. Das anzusetzende Kompensationsverhältnis ist abhängig vom Bruthöhendurchmesser (BHD) und der Vitalität der Bäume (Schadstufe). Alle betroffenen Bäume wurden im Rahmen der Kartierung (Sept. 2019) als gesund eingestuft (Schadstufe 0 – Schädigungsgrad 0-10%).

Tabelle 6: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Baumverluste

Baum-Nr.	Baumart	BHD (m)	Kompensationsbedarf bei Neupflanzungen von Bäumen mit StU (cm)			
			12-14	14-16	16-18	18-20
2	Stieleiche	0,54	8	6	4	3
3	Stieleiche	0,46	6	4	3	2
4	Stieleiche	0,29	2	1	1	1
5	Stieleiche	0,40	6	4	3	2
6	Stieleiche	0,57	8	6	4	3
7	Stieleiche	0,51	8	6	4	3
8	Birke	0,29	2	1	1	1
9	Stieleiche	0,41	6	4	3	2
10	Roteiche	0,67	11	8	5	4
11	Roteiche	0,86	15	10	7	5
12	Stieleiche	0,33	4	3	2	1
13	Stieleiche	0,27	2	1	1	1
13	Stieleiche	0,32	4	3	2	1
14	Stieleiche	0,26	2	1	1	1
15	Stieleiche	0,57	8	6	4	3
16	Stieleiche	0,32	4	3	2	1
17	Stieleiche	0,33	4	3	2	1
18	Stieleiche	0,38	4	3	2	1
19	Stieleiche	0,51	8	6	4	3
20	Stieleiche	0,38	4	3	2	1

Baum-Nr.	Baumart	BHD (m)	Kompensationsbedarf bei Neupflanzungen von Bäumen mit StU (cm)			
			12-14	14-16	16-18	18-20
21	Stieleiche	0,36	4	3	2	1
21	Stieleiche	0,40	6	4	3	2
22	Stieleiche	0,28	2	1	1	1
22	Stieleiche	0,35	4	3	2	1
30	Stieleiche	0,41	6	4	3	2
31	Roteiche	1,05	19	14	10	7
32	Schwarzerle	0,14	0	0	0	0
32	Schwarzerle	0,32	4	3	2	1
33	Roteiche	0,38	4	3	2	1
34	Roteiche	0,48	6	4	3	2
35	Roteiche	0,64	11	8	5	4
36	Schwarzerle	0,20	2	1	1	1
37	Stieleiche	0,29	2	1	1	1
38	Stieleiche	0,38	4	3	3	2
39	Stieleiche	0,29	2	1	1	1
40	Stieleiche	0,40	4	3	3	2
41	Stieleiche	0,35	4	3	2	1
42	Stieleiche	0,36	4	3	2	1
43	Stieleiche	0,38	4	3	2	1
44	Stieleiche	0,41	6	4	3	2
45	Stieleiche	0,40	4	3	2	1
46	Stieleiche	0,35	4	3	2	1
47	Stieleiche	0,33	4	3	2	1
48	Stieleiche	0,35	4	3	2	1
49	Stieleiche	0,26	2	1	2	1
50	Stieleiche	0,33	4	3	2	1
51	Stieleiche	0,32 Summe	283 240	200 170	143 122	95 81

Um den Verlust der Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm zu kompensieren, wären demnach **95 81** Bäume mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Bei Pflanzungen von Bäumen in geringeren Qualitäten ist eine entsprechend höhere Anzahl zur Kompensation notwendig.

Es wird ein Kompensationsbedarf von 283 Bäumen STU 12-14 zugrunde gelegt.

4 Kompensation naturschutzfachlicher Eingriffe durch das Vorhaben

Zur Kompensation der durch das Vorhaben verloren gehenden Gehölzbiotope stehen Erst-aufforstungsmaßnahmen in der Gemarkung Greifenhain (E2) im Landkreis SPN (Ersatzmaßnahmen E 4.1 bis E4.5) sowie Leeskow E5 im Umfang von insgesamt 137.000 m² zur Verfügung (vgl. Unterlage 10.1, Kap. 9.3). Des Weiteren stehen die Waldumbaumaßnahmen E 1, E 6, E 7 sowie E 8 für die Kompensation in einer Höhe von 103.500 m² zur Verfügung. Von den genannten Erstaufforstungs- und Waldumbaumaßnahmen können 77.990 m² angerechnet werden. Die Ersatzmaßnahmen sehen die Entwicklung naturnaher Laubwälder vor. Neben den genannten Maßnahmen sind im Zuge des ökologischen Schneisenmanagements und der Maßnahmen A1 bis A3 im Schutzstreifen gezielte Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen vorgesehen, die der Etablierung strukturreichen Biotope dient.

Für die Ersatzmaßnahme E 4 übernimmt abweichend von § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG die BFU - Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Durchführung und Pflege der Kompensation gemäß § 5 Flächenpoolverordnung des Landes Brandenburg.

Für die nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile wird ein Kompensationsbedarf von 240 Bäumen STU 12-14 zugrunde gelegt. Zur Kompensation, der durch das Vorhaben verloren gehenden Einzelbäume stehen Baumpflanzungen im Rahmen der Maßnahmen:

- E 10 – Anlage von Streuobstwiesen im Ldkrs. SPN, 158 Bäume
- E 12 – Anlage von Streuobstwiesen in Drieschnitz, 109 Bäume
- E 14 – Gehölzpflanzungen in Casel 19 Bäume

im Gesamtumfang von 286 Bäumen zur Verfügung.

Für die Ersatzmaßnahme E 10 übernimmt abweichend von § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG die BFU - Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Durchführung und Pflege der Kompensation gemäß § 5 Flächenpoolverordnung des Landes Brandenburg.

5 Prüfung Zumutbarer Alternativen

Die Voraussetzungen für die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG setzen voraus, dass eine entsprechende Befreiung notwendig ist. Hierbei ist eine beschränkte Alternativenprüfung durchzuführen, d.h. es sind Alternativlösungen bzw. alternative Ausführungsvarianten zu prüfen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern (OVG Münster NuR 2013, 213 (214)).

Im Rahmen der Alternativenprüfung sind durch die zuständigen Landesbehörden jedoch die Vorgaben des § 43 Abs. 3 ff. EnWG (eingeführt durch Art. 1 d. G. v. 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 405), auch bei naturschutzrechtlichen Alternativenprüfungen (BT-Drs. 20/9187, S. 159), zu berücksichtigen.

D.h. die Alternativenprüfung hat gem. § 43 Abs. 3b EnWG nur zu erfolgen, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 43 Abs. 3 S. 1 und Abs. 3a EnWG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Hierzu sind die entsprechenden Erläuterungen zur Auswahlentscheidung des Vorhabenträgers einschließlich der Darstellung der hierzu ernsthaft in Betracht gezogenen Alternativen gem. § 43 Abs. 3b S. 2 EnWG zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der konkreten Abwägungsentscheidung – auch hinsichtlich der Ausführungsvarianten – sind dann die Vorgaben des § 43 Abs. 3c S. 1 EnWG zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass bei der Abwägung auch im Verhältnis zur Alternativvariante insbesondere folgende Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen sind:

1. eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,
2. ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,
3. eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.

5.1 Zusammenfassung Alternativenprüfung aus Kap. 5 Erläuterungsbericht

Die Alternativenprüfung zur Entscheidung für die Vorzugstrasse wurde in Form eines zweistufigen Vergleichs durchgeführt. Im ersten Schritt erfolgte die Abschichtung von Alternativen auf Grundlage einer Grobanalyse. Eine Alternative wurde dann frühzeitig abgeschichtet, wenn bereits aus der überschlägigen Gesamtbetrachtung aller Kriterien offensichtlich wurde, dass sich diese Alternative nicht gegen andere Alternativen durchsetzen kann, weil eine Vielzahl von Kriterien deutlich schlechter betroffen sind und sich die Alternative in keinem anderen Kriterium als vorzugswürdig darstellt. Im Anschluss an die Abschichtung wurde ein detaillierter Vergleich der verbleibenden Alternativen durchgeführt. Im Ergebnis zeigte sich, dass von Mast 85n bis 92n keine Alternativen bestehen und die beantragte Freileitung in Bündelung mit der L 52 verläuft. Ab Mast 92n bis 98n bestehen zwei räumliche Alternativen (siehe folgende Abbildung), eine überwiegend im Wald verlaufende von Casel ortsferner, die Alternative 1 und eine überwiegend über Acker verlaufende, die Alternative 2. Beide Alternativen wurden vertieft hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Belange, Umweltbelange sowie sonstigen öffentlichen und privaten Belange detailliert im Kapitel 5 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) untersucht.

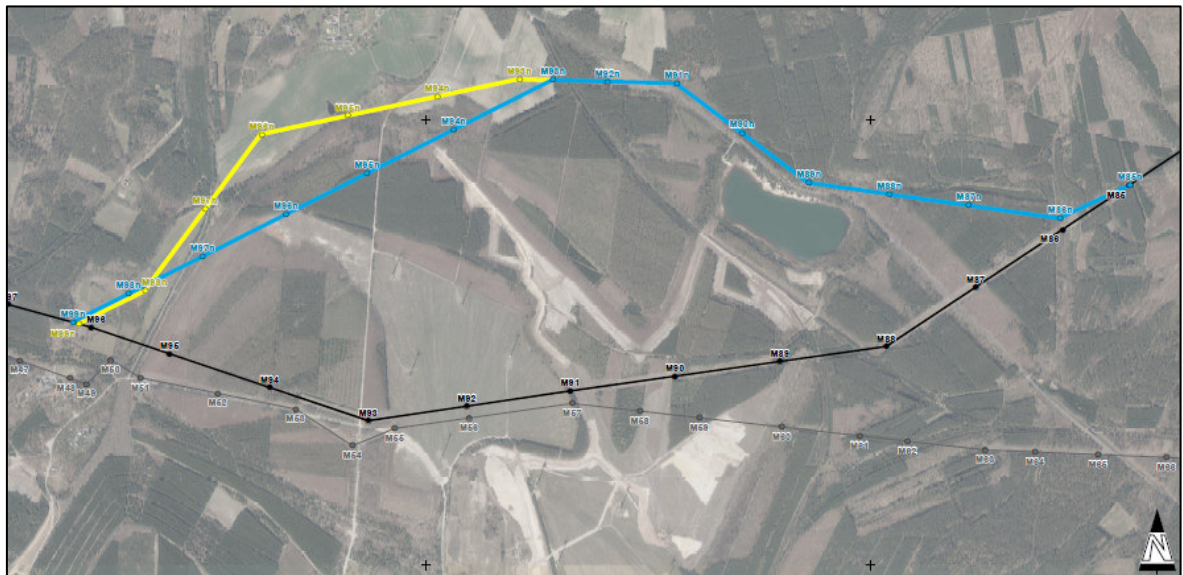


Abbildung 6: Übersicht der kleinräumigen Trassenalternativen (blau = Vorzugstrasse = Alternative 1, gelb = kleinräumige Alternative = Alternative 2)

Alternative 1 (= siedlungsferne Alternative)

Die Alternative 1 (= siedlungsferne Alternative) führt in direkter (gerader) Linie in südwestliche Richtung bis zur Bestandsleitung hinter Mast Nr. 96. Dabei wird der nordwestliche Kippenbereich gequert und der geotechnische Sperrbereich zwischen den Masten 94n und 95n überspannt. Die Masten 95n und 96n befinden sich innerhalb des ehemaligen Kippenbereiches (Abraumbereich) aber außerhalb des geotechnischen Sperrbereiches. Zwischen Mast 93n und 94n wird eine Ackerfläche gequert. Im Trassenbereich zwischen den Masten Nr. 94n und 97n befindet sich Wald. Bei den betroffenen Waldbeständen handelt es sich um Kiefernforste im Reinbestand oder teilweise mit Laubholzbeimischungen, Laubholzforste mit Nadelmischbeständen sowie reine Laubholzforste (z. B. Robinienforst). Im Bereich des Mast 94n werden zwei geschützte Waldbiotope gequert. Zwischen den Masten 98n und 99n ist ein kleinräumiger Wechsel von Offenland in Form von Grünlandbrachen, Frischweiden, Laubforsten und linearen Gehölzbeständen vorhanden. Östlich des Mast 98n wird das Buchholzer Fließ überspannt.

Die Alternative 2 (= siedlungsnaher Alternative)

Die Alternative 2 (= siedlungsnaher Alternative) umgeht den Kippenbereich weiter westlich, nutzt überwiegend Acker- und Grünlandflächen südlich der Ortschaft Casel und endet ebenfalls hinter Mast Nr. 96 in der Bestandsleitung. Dabei wird das Buchholzer Fließ zweimal überquert. Ab der Querung der L 52 südöstlich Casel liegt die Trasse ungefähr mittig über der Landwirtschaftsfläche, im weiteren Verlauf wird ein vor der Waldkante liegendes geschütztes Feuchtbiotop mit darin liegendem Kranichbrutplatz überspannt. Eingriffe in Gehölzbestände lassen sich auch bei dieser Variante nicht vermeiden. Insbesondere betrifft dies den Bereich der Anbindung an die Bestandsleitung, in dem sich

Betroffenheiten vor allem für Kiefernforst, Laub-Nadel-Mischbestände sowie eines geschützten Erlen-Bruchwaldes ergeben.

Aus Umweltsicht ist die siedlungsferne Alternative die deutlich günstigere Alternative. Dies liegt zum einen darin begründet, dass Alternative 2 mit dem potenziellen Auslösen EU-gebietschutzrechtlicher und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet wurde. Diese Alternative scheidet somit als Vorzugsalternative aus, da sie gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Die siedlungsferne Alternative stellt eine zumutbare Alternative dar, die voraussichtlich keine EU-gebietschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslöst. Diese Belange werden stärker gewichtet, als der Biotopschutz, da es sich bei dem gesetzlichen Biotopschutz um das im Vergleich zu dem EU-rechtlich geprägten Artenschutzrecht weniger strenge Verbotstatbestände handelt. Bei Umsetzung beider Alternativen verstößt das Vorhaben potenziell gegen das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG), wobei das Ausmaß der Beeinträchtigung in Alternative 1 größer ist, jedoch handelt es sich bei dem gesetzlichen Biotopschutz um das im Vergleich zu dem EU-rechtlich geprägten Artenschutzrecht weniger strenge Verbotstatbestände. Die siedlungsferne Variante ist weiterhin hinsichtlich der Wirkung auf das Landschaftsbild und das Wohnumfeld positiver zu bewerten. Ergänzend ist die Kompensation der Waldeingriffe aufzuführen. Zwar ist der Eingriff in Waldbiotope zunächst deutlich größer als bei der siedlungsnahen Alternative, jedoch stehen die Flächen unterhalb des Schutzstreifens unter Berücksichtigungen der Aufwuchshöhen weiterhin für eine Waldnutzung zur Verfügung bzw. können bei Umsetzung eines Ökologischen Schneisenmanagements zur Erhöhung der Biodiversität beitragen. Aus energiewirtschaftlicher-technischer Sicht ist die siedlungsnah Alternative die günstigere Alternative. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass der leitungstechnisch günstigeren Alternative 1 (siedlungsferne, geradlinige Trassenführung mit weniger Abspannmasten) ein erhöhter Gehölzeingriff mit Aufwuchsbeschränkungen und eine aufwändige Gründungsvorbereitung innerhalb des Abraumbereiches entgegenstehen. In Summe ist die Alternative 2 aus energiewirtschaftlicher-technischer Sicht günstiger.

Aus Sicht der sonstigen öffentlichen und privaten Belange stellt ebenfalls die siedlungsnah Alternative als etwas günstiger dar. Hinsichtlich der deutlich höheren dauerhaften Einschränkungen auf forstlichen Flächen durch Alternative 1 (siedlungsfern) ist die Alternative 2 (siedlungsnah) als deutlich günstiger einzustufen. Alternative 2 beansprucht zwar etwas größere Flächen temporär, hierbei handelt es sich jedoch überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche kurzfristig gleichartig wiederhergestellt werden können.

Die Variantenbetrachtung zum geplanten Verlauf der Freileitung ergab in Abwägung aller technischen, privaten und öffentlichen Belange die siedlungsferne Alternative als Vorzugsvariante und damit als antragsgegenständlichen Verlauf. Die für Mensch und Wohnumfeld, Landschaftsbild, Arten und Gebietsschutz günstigen Auswirkungen gehen zu Lasten höherer Waldbetroffenheiten und der aufwendigeren Gründung.

5.2 Vertiefter umweltfachlicher Alternativenvergleich

Dieser wurde anhand der zuvor definierten folgenden Kriterien durchgeführt:

- Betroffenheiten gemäß § 30 geschützter Biotope, Verluste von § 30 Waldbiotopen
- Auslösen gebietsschutzrechtlicher Verbotstatbestände (für als Erhaltungsziele benannte Arten Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel)
- Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Beeinträchtigung von Bruthabitaten
- Betroffenheiten Landschaftsbild, Wohnumfeld, Beeinträchtigungen der Ästhetik des Landschaftsbildes durch Baukörper / Beseilung
- Betroffenheiten Waldflächen

Hinsichtlich der Verluste von § 30 Waldbiotopen, und Betroffenheiten gemäß § 30 geschützter Biotope ist die Alternative 2 (= siedlungsnah Alternative, gelb) vorzugswürdig hinsichtlich der Bewertung des Verlustes von geschützten Biotopen durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Vorhabens. Auf der siedlungsnahen Alternative würden 2.146 m² geschützter Sternmieren Eichen – Hainbuchenwald und ca. 3.400 m² gestuften Waldrand zur Herstellung des Leitungsschutzstreifens beansprucht. Dem stehen der Verlust von ca. 1,5 ha geschützten Waldbiotopen auf der Alternative 1 (=siedlungsferne Variante) gegenüber.

Innerhalb der siedlungsfernen Variante wurde deshalb eine nördliche Umfahrung der geschützten Waldbiotope untersucht. (siehe Abbildung 7)

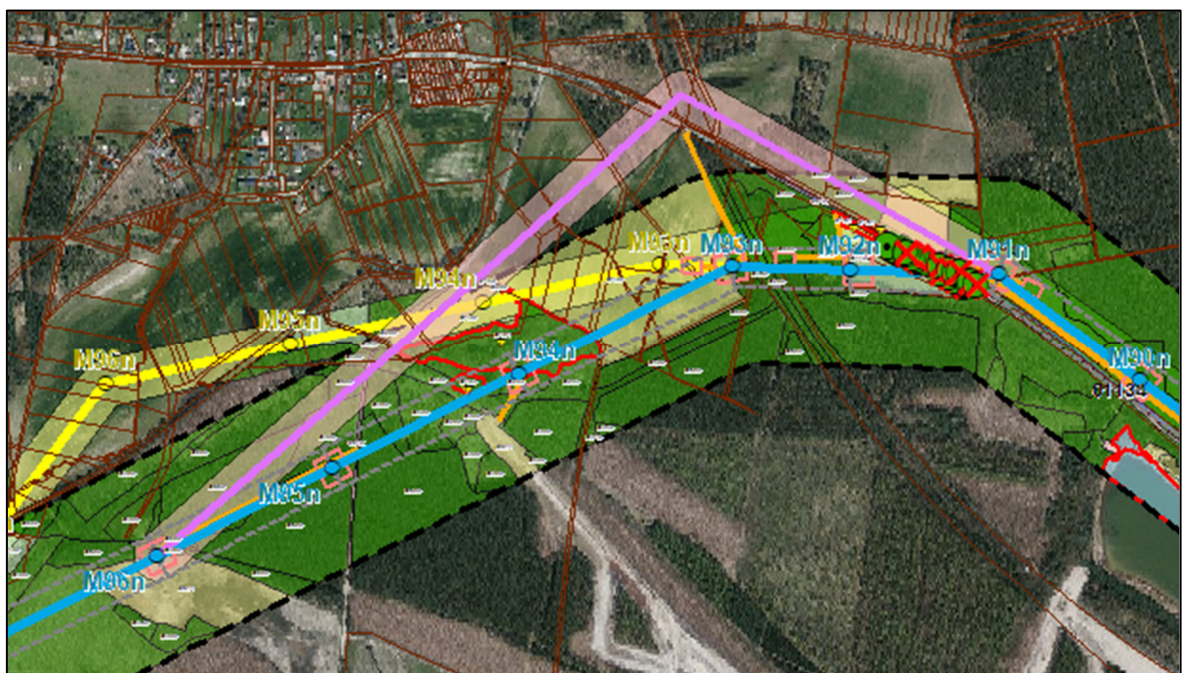


Abbildung 7: Variante Alternative Verlegung mit nördlicher Umfahrung der gem. § 30 BNatSchG Waldbiotope (violett)

Diese Variante (violett) wurde aufgrund der Stellungnahme des LfU mit betrachtet. Die Variante ist jedoch nicht Gegenstand des Alternativenvergleichs im Erläuterungsbericht.

Mit Variante Alternative Verlegung (violett) könnte der Eingriff in geschützte Biotop verringert werden. Der Flächenverlust von Forsten und Wäldern ist jedoch um ca. 6,9 ha größer als in Variante gelb (siedlungsnah) und nur ca. 3 ha geringer als Alternative blau.

Bei den betrachteten Trassen ist in der siedlungsfernen Variante (blau) der Flächenverlust geschützter Waldbiotop ca. 1 ha größer und der Flächenverlust von Forsten und Wäldern 10,7 ha größer als in der siedlungsnahen Variante (gelb). Beide Alternativen sind mit Querungen der Allee im Bereich der L 52 und damit Eingriffen in das geschützte Landschaftsbestandteil verbunden. Bei Variante violett erfolgt kein Eingriff in die Allee.

Bei den betrachteten Varianten stellt sich unter dem Aspekt Waldinanspruchnahme der freizuhaltenden Schutzstreifen Alternative 2 (gelb) als die deutlich günstigere Variante dar. Hinsichtlich des Aspekts der Inanspruchnahme gem. § 30BNatSchG geschützter Waldbiotop stellt sich die jedoch die Variante Alternative Verlegung als günstiger dar.

Hinsichtlich des Kriteriums **Auslösen gebietsschutzrechtlicher Verbotstatbestände** wurde die Alternative 1 (siedlungsferne Variante) als die günstigere Variante eingeschätzt. Bei der siedlungsnahen Alternative 2 und Alternative Verlegung (violett) wird dies mit den verbleibenden Risiken der Beeinträchtigung von Arten begründet, die als Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet genannt sind. Betroffen sind vor allem Zug- und Rastvögel. Bei Variante 2 und Alternative Verlegung (violett) erfolgt die Errichtung einer der Waldkante vorgelagerten Freileitung, die bei ungünstigen Sichtverhältnissen zu erhöhtem Risiken für an- und abfliegende Zug- und Rastvogelarten aus bzw. in südliche Richtung führen kann.

Beeinträchtigungen durch Kollisionen können bei Alternative 2 und Alternative Verlegung (violett) aufgrund der Lage der innerhalb des erweiterten Aktionsraum folgender für das Europäische Vogelschutzgebiet als Erhaltungsziele genannten Rastvogelarten entstehen: Goldregenpfeifer und Großer Brachvogel. Für diese beiden letztgenannten Arten liegt die Alternative 2 innerhalb des erweiterten Aktionsraumes (1.500 m), sodass für diese Arten die Erhöhung des Tötungsrisikos nur durch die Verwendung von Einebenenmasten zwischen den Masten 93n und M96n und die Anbringung von Vogelschutzmarkern minimierbar wäre. Nur Vogelschutzmarker genügen nicht. Aufgrund der breiteren Traversen und des breiteren Schutzstreifens wäre dann jedoch ein höherer Waldeinschlag und ein höherer Eingriff in die geschützten Waldbiotop erforderlich. Für den Rotschenkel verbleiben auch bei einer Verwendung von Einebenenmasten Kollisionsrisiken, die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und den Eintritt von EU-gebietsschutzrechtliche Verbotstatbeständen hervorrufen. Für alle anderen Rastvogelarten sowie für die Brutvogelarten können Risiken zum Teil bereits aufgrund der Entfernung aber auch unter der Berücksichtigung der Verwendung von Vogelschutzmarkern ausgeschlossen werden. Variante Alternative Verlegung (violett) nähert sich stärker an das EU-VSG an und berührt den erweiterten Aktionsraum leitungssensibler Rastvogelarten. Kollisionsrisiken bestehen auch bei dieser Variante für

Goldregenpfeifer und Großer Brachvogel, die aufgrund der Annäherung an das Gebiet nur durch die Verwendung Einebenenmasten in Verbindung mit Vogelschutzmarkern zu vermeiden wären. Aufgrund der breiteren Traversen und des breiteren Schutzstreifens wären ebenso ein höherer Waldeinschlag und in diesem Fall ein randlicher Eingriff in die geschützten Waldbiotope erforderlich. Für die als Erhaltungsziele genannten Brutvogelarten Bekassine, Flussuferläufer und Rotschenkel entstehen aufgrund der Annäherung an das EU-VSG und der Lage im erweiterten Aktionsraum mit Variante violett ebenso Kollisionsrisiken. Diese sind für die genannten Arten durch die Verwendung von Einebenenmasten und Vogelschutzmarker jedoch nicht vermeidbar, sodass dies Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und den Eintritt von EU-gebietsschutzrechtlichen Verbotstatbeständen hervorruft.

Bei der siedlungsfernen Variante 1 können diese Risiken sicher ausgeschlossen werden, da diese außerhalb der erweiterten Aktionsräume liegt. Hinsichtlich des Kriterium Auslösen gebietsschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist Variante 1 die günstigste.

Hinsichtlich des Kriteriums **Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände** durch die Beeinträchtigungen von Bruthabitaten wertgebender Vogelarten ist die Alternative 1 (= siedlungsferne Alternative) als die günstigere zu bewerten.

Die Alternative 1 (= siedlungsferne Alternative, blau) führt aufgrund der geringeren Siedlungsdichte innerhalb der gequerten Forstflächen im Vergleich zur Alternative zu einer geringeren Anzahl an potenziell betroffenen Brutrevieren. Als Ursache hierfür ist die Querung der stärker durch Brutvögel besiedelten Waldränder und Offenlandflächen bei Alternative 2 zu nennen. Obwohl auch hier für einen Großteil der Brutvögel Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen zum Schutz- und zur Vermeidung vermieden werden können, bestehen Einschränkungen hinsichtlich der Offenlandbrüter und des Kranichs.

In der Feuchtfläche südlich Casel wurde im Rahmen der Kartierungen 2019 ein besetzter Kranichhorst festgestellt. Die Feuchtfläche ist von einem Schilfgürtel umgeben und grenzt südlich an einen Waldbestand mit einem vorgelagertem naturnah ausgeprägten Waldrand an. Aufgrund der 2024 vorgefundenen Ausprägung des Waldrandes wird dieser als geschützter Biotoptyp eingestuft. Die Alternative 2 (= siedlungsnah Alternative) überspannt die Feuchtfläche mit dem Schutzstreifen. Bei Tätigkeiten in diesem Bereich ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Aufgabe der Niststätte auszugehen, da diese sowohl überspannt wird, als auch in die daran angrenzenden Waldbereiche eingeschlagen wird. Somit sind Schädigungen bzw. der Eintritt der diesbezüglichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht auszuschließen. Für die Aufgabe der Niststätte müsste im Vorfeld des Eingriffs eine Maßnahme umgesetzt werden, die zum Eingriffszeitpunkt wirksam ist. Aufgrund des erforderlichen Vorlaufes zur Neuschaffung bis zur Annahme des Ersatzhabitats ist die Umsetzung als nicht realistisch eingeschätzt, sodass in diesem Fall ein Ausnahmeantrag von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erforderlich mit der Benennung möglicher Alternativen des Trassenverlaufs erforderlich wäre.

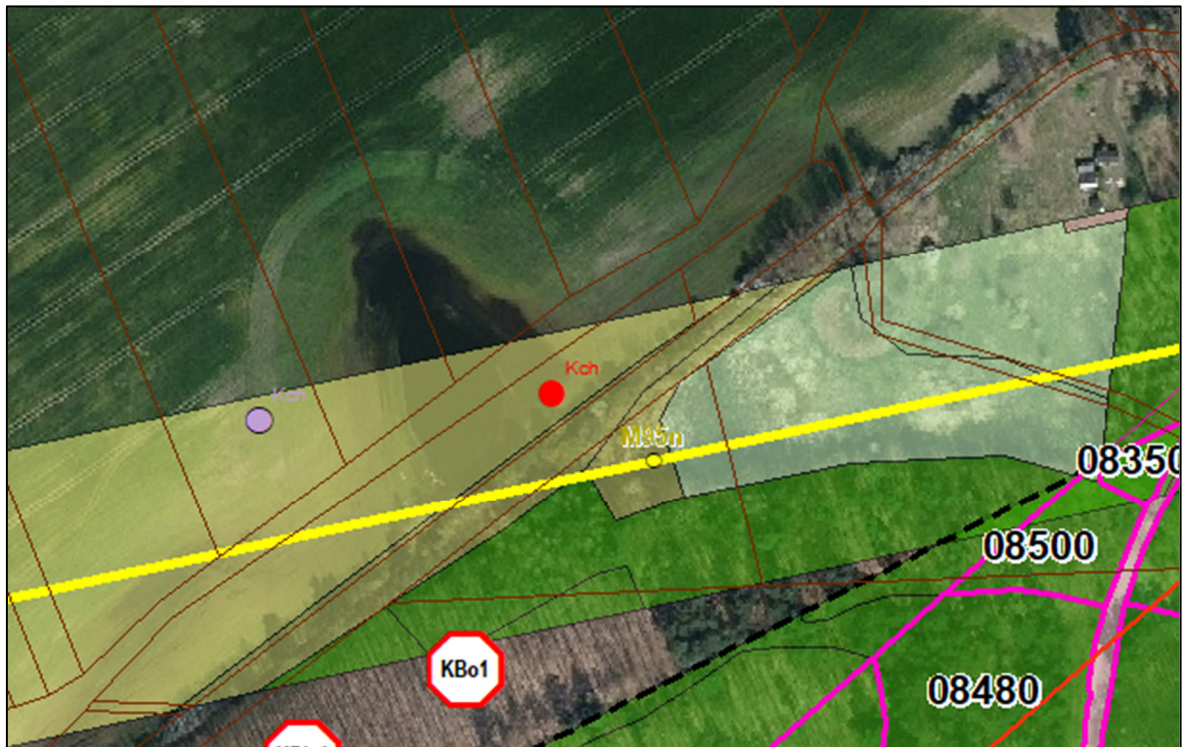


Abbildung 8: Trasse und Schutzstreifen Variante 2 mit Darstellung des Kranichrevieres und südlich angrenzenden Waldflächen und -rand



Abbildung 9: Kranichrevier mit südlich angrenzendem Waldrand

Variante Alternative Verlegung (violett) quert mittig eine landwirtschaftliche Fläche. Auf dieser sind 2018/2019 mehrere Brutpaare der Feldlerche festgestellt worden. Für diese Arten wird es zu dauerhaften Revieraufgaben aufgrund des Meideverhaltens gegenüber Vertikalstrukturen kommen, dafür ist ein höherer flächenhafter Ausgleich innerhalb landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Des Weiteren dient die landwirtschaftliche Fläche als Nahrungsfläche für Graugänse und Kraniche. Für letztere Art steht diese Fläche im unmittelbaren Zusammenhang mit der südwestlich gelegenen Niststätte. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten können bei dieser Variante für den Mäusebussard entstehen. Ein Revier wurde 2018/2019 im Waldstück südlich der Querung mit der L 52 erfasst, wobei dies mit der Anbringung von Ersatzhorsten im zeitlichen Vorgriff zum Eingriff lösbar wäre.

Hinsichtlich der **Beeinträchtigungen der Ästhetik der Landschaft** sind für alle Alternativen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. In der siedlungsfernen Alternative 1 ist die Erheblichkeitsstufe um eine Stufe und die Größe der beeinträchtigten Flächen geringer. Alternative 1 ist die günstigere Variante.

Der **Verlust forstwirtschaftlicher Nutzfläche** ist in der Alternative 1 größer als in Alternative 2. Hinsichtlich der potenziellen Auswirkung auf Sachgüter ist Alternative 2 die deutlich günstigere. Auch gegenüber einer Variante, die die geschützten Waldbiotope umgehen würde, ist Alternative 2 als günstiger einzuschätzen.

Aus der umweltfachlichen Bewertung der Alternativen geht hervor, dass zwei der betrachteten Alternativen „Alternative 2 (=siedlungsnah“) und Alternative Verlegung (violett) mit dem Auslösen EU-gebietsschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet wurden. Bei Alternative 2 wurde zusätzlich noch das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet. Diese beiden Alternativen scheiden somit als Vorzugsalternative aus, da sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Die Alternative 1 (= siedlungsfern) stellt eine zumutbare Alternative dar, die voraussichtlich keine EU-gebietsschutzrechtlichen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslöst.

Bei Umsetzung sowohl von Alternativen 1 als auch 2 verstößt das Vorhaben potenziell gegen das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG), wobei das Ausmaß der Beeinträchtigung in Alternative 1 größer ist, jedoch handelt es sich bei dem gesetzlichen Biotopschutz um das im Vergleich zu dem EU-rechtlich geprägten Artenschutzrecht weniger strenge Verbotsregime.

Die eingereichte Planungsvariante ist hinsichtlich des Arten- und Gebietsschutzes sowie des Landschaftsbildes als deutlich günstiger zu bewerten, zu Lasten der Betroffenheit von Waldbiotopen und geschützten Biotopen.

Mit der siedlungsnahen Variante werden potenziell EU-gebietsschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst. Die Ausnahmevoraussetzungen des

§45 BNatSchG sind für eine siedlungsnah Variante aufgrund der zumutbaren Alternative durch die siedlungsferne Variante nicht gegeben.

6 Begründung für die Befreiungsvoraussetzungen der beantragten Leitungsführung

Die Vorhabenträgerin sieht die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses des Betriebs und der Änderung der Hochspannungsleitung nach § 43 Abs. 3a EnWG gegeben.

Die Voraussetzungen für die Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG setzen wie bereits dargelegt voraus, dass eine entsprechende Befreiung notwendig ist. Hierbei ist eine beschränkte Alternativenprüfung durchzuführen. d.h. es sind Alternativlösungen bzw. alternative Ausführungsvarianten zu prüfen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern (OVG Münster NuR 2013, 213 (214)).

Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist aus den in Kap. 5 dargestellten Gründen eindeutig keine zumutbare oder vorzugswürdige Alternative zur beantragten Trassenführung vorhanden.

Mit der siedlungsnahen Variante werden EU-gebietsschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst, d.h. die Nutzung dieser Variante bringt nach aktuellem Kenntnisstand Konflikte mit absolut geschützten Naturgütern. Dieser Belang stellt nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zwingendes Recht dar und ist insofern für die Vorhabenträgerin und die zuständigen Behörden im Verfahren zu beachten und grundsätzlich nicht überwindbar bzw. erfordert immer eine Alternativenabwägung mit dem Zweck, gerade diese Alternative nicht nutzen zu müssen. Für die siedlungsnah Variante stellt also eben genau die siedlungsferne antragsgegenständliche Variante hinsichtlich der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen entsprechend § 45 Abs. 7 die zumutbare Alternative dar. Das zwingende Recht ist der planerischen Abwägung vorgeschaltet und durch diese nicht überwindbar (ysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Auflage, 2023 § 74 Rn. 63), so dass die durch das Vorhaben aufgeworfenen arten- und habitatschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses bei der Anwendung des strikten Naturschutzrechts zu bewältigen und ggf. zu regeln sind und nicht innerhalb des fachplanerischen Konfliktbewältigungsgebots.

7 Vorliegen des öffentlichen Interesses

Das Vorhaben entspricht den Zielen von BBPlG, EnWG, EEG und KSG. Es dient dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen (§ 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG, § 1 Abs. 1 EnWG) mit dem Ziel, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 EEG). Das Vorhaben entspricht insbesondere auch den nationalen Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland, wonach vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, welcher im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erzeugt oder

verbraucht wird, treibhausgasneutral zu erzeugen ist (§ 1 Abs. 3 EEG) bzw. bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern sind, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird (§ 3 Abs. 2 KSG). Zentrale Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgas(THG)-Emissionen in der Energiewirtschaft sind der stetige und zuverlässige Ausbau der erneuerbaren Energien und die schrittweise Beendigung der Kohleverstromung sowie die Steigerung der Energieeffizienz in der Energiewirtschaft selbst und den Nachfragesektoren (Klimaschutzprogramm 2030, S. 31). Dabei nimmt der Gesetzgeber es im Sinne der Versorgungssicherheit hin, dass die Errichtung von Energieversorgungsleitungen mit Baustoffen, insbesondere Stahl, erfolgt, deren Produktion Treibhausgasemissionen - insbesondere CO₂ – bewirken (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.2.2021 – 4 B 25/20 – Juris Rn. 10).

8 Zusammenfassung

Mit der Realisierung der geplanten Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack-Streumen (559/560) können Eingriffe in folgende nach § 30 BNatSchG/ § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope nicht vermieden werden:

- 081032 Wasserfeder-Schwarzerlenwald / Eingriffsfläche durch Schutzstreifen 1.992 m² (Schutz nach § 30BNatSchG (2) Nr. 4, § 18 BbgNatSchAG (1))
- 081812 Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald / Eingriffsfläche durch Schutzstreifen 13.606m² (Schutz nach § 30BNatSchG (2) Nr. 4, § 18 BbgNatSchAG (1))

Aufgrund der langen Wiederherstellungsdauer der betroffenen Biotope wurde eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Des Weiteren können mit der Realisierung des Vorhabens Eingriffe in die Allee als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) nicht vermieden werden, sodass für diesen mit dem Vorhaben verbundene Eingriff eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des 30 BNatSchG sowie § 29 i.V.m. § 17 BbgNatSchAG erforderlich wird.

Es wurden im Antrag insgesamt drei zumutbare Alternativen geprüft, bei denen sich die Planungsvariante (Variante 1) als günstigste Variante herausstellte. Mit der siedlungsnahen Variante (Variante 2) werden potenziell EU-gebietsschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst, wobei die Ausnahmevoraussetzungen des §45 BNatSchG für eine siedlungsnah Variante aufgrund der zumutbaren Alternative durch die siedlungsferne Variante nicht gegeben sind.

Die Begründung für die Befreiungsvoraussetzung erfolgte in Kapitel 6. In Kapitel 7 wurde das Vorliegen des öffentlichen Interesses dargelegt.

Bezugnehmend auf § 67 Abs. 1 BNatSchG kann der Eingriff in Natur und Landschaft auf Grundlage des überwiegend öffentlichen Interesses des Vorhabens und nach dem Ergebnis der Alternativenprüfung als zustimmungsfähig eingestuft werden.

9 Quellenverzeichnis

- /1/ Landesumweltamt Brandenburg (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen unter besonderer Berücksichtigung der nach §32 BbgNatSchG geschützten Biotope und der Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH Richtlinie, 3. Auflage, Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm
- /2/ HVE (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV), Stand April 2009
- /3/ Kaule, Giselher (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. Eugen Ulmer

Antragsteller:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
D-10557 Berlin

Antragsverfasser:

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Berlin,

Ort, Datum

Unterschrift